Die balbigfte Bearbeitung noch auf diefem Landtage fichert, einen andern stellen, der darauf hinausgeht, erft bie Regierung um eine Borlage zu bitten. Much biefer Untrag mußte guvor an Die er fte Rammer kommen, und wenn diese bamit nicht übereinffimmte, fo mare die Berathung auch hier unmöglich, und ber Landtag wurde zu Ende geben, ohne bag nur ein fiandischer Untrag zu Stande fame. Gefett aber, er fame zu Stande, fo ge= langt er erft an bie Regierung, und bann fragt es fich immer noch, ob die Regierung Beit und, offen gefagt, auch Luft haben wird, fich mahrend ber bringenden Arbeiten des gandtages noch mit einer mehre Wochen bauernden Entwerfung ber neuen Landtagsordnung zu beschäftigen. Go wird bas Ende bes Landtags herankommen, und mit ihm im beften Falle die Erflarung im Landtagsabschiede, daß den nachften Landtag eine Gefegvorlage übergeben werden folle, und bann find wir am nachften Landtage gerade auf berfelben Stelle, wie heute, nur mit bem Unterschiede, daß wir bann auf der Bafis einer neuen Regierungsvorlage unterhandeln, mahrend wir jest, wenn ber Untrag ber Deputation angenommen wird, auf der Bafis ber alten Worlage fogleich vorgehen konnen. Ich glaube alfo, daß diefer Weg noch weiter vom Biele abführt, und wurde ber leberzeugung fein, es fei ber furgefte und ficherfte Weg, wenn bie Rammer ihre Deputation mit ber fpeciellen Durchgehung der bisherigen Landtagsordnung beauftragt. Bas von Geiten ber Deputa= tion und ber Kammer babei erinnert wird, wird von ber hohen Staatsregierung vielleicht Ginwendungen erfahren, aber biefe fann fie gegen unfere Borfclage eben fo gut erceptiv geltend machen, als wenn umgekehrt die Staatsregierung mit Borlagen fommt, und wir mit Erceptionen. 3ch glaube baber, daß biefer Antrag nicht zu dem gewunschten Biele fuhrt. Bas ben Untrag bes 2bg. von ber Planit betrifft, fo tann er freilich auf bas Princip ber Werfaffungsurfunde nicht bezogen werben, jedoch hindert Nichts, bag biefer Wegenstand, wie andere, ob und in wieweit er im Ginklang mit ber Berfaffungsurkunde ftebe, ber Prufung ber Deputation und ber Standeversammlung unterliegen fonne; ich bin jedoch weit entfernt, fagen zu wollen, baß die Berfaffungsurkunde einer Abanderung unterworfen werben konnte. Muf ber andern Seite jeboch fann man nichts beftoweniger zugeben, bag aus ben Principien ber Berfaffungsurtunde fich gang verschiedene Folgerungen giehen laffen, welche mehr ober minber mit berfelben in Ginklang fteben. 3ch muß also bei bem Deputationsgutachten flehen bleiben und bie Rammer bringend ersuchen, die befinitive Berabschiedung ber Landtags: ordnung nicht fo weit hinauszuwerfen, und bem Untrage bes Ubg. Brodhaus feine Foige zu geben, wenigstens so lange nicht, als nicht noch in dieser Sitzung von ber hohen Staatsregierung bas Erbieten gemacht worden fein wird, einen von Berbefferungen begleiteten neuen Entwurf noch auf biefem gandtage gur Berathung vorzulegen.

Abg. Sahrer v. Sahr: Die Deputation fagt in ihrem Berichte: "Es bleibt allerdings Nichts weiter übrig, als ben Entwurf der Landtagsordnung auch für den gegenwärtigen Landstag ein stweilen wiederum anzunehmen." Diesem muß man

auf jeden Fall vollkommen beistimmen, einstweilen muß er ansgenommen werden. Wir haben aber schon bei früheren Landtagen gesehen, daß es möglich war, während der Verhandlungen von einzelnen Bestimmungen der Landtagsordnung abzugehen. Wenn ich nicht irre, wird der Vorfall, den der Abg. v. d. Planit anführt, beweisen, daß man willkürlich davon abgegangen ist; ältere Kammermitglieder werden sich erinnern, daß Abänderungen derselben in wichtigeren und weniger wichtigen Fällen während der Verhandlungen beschlossen wurden. Wir haben diese Landtagsordnung nicht als ein Heiligthum betrachtet, zuweilen vielleicht zu unserm Nachtheil. Ich glaube also, daß man sich nicht präjudicirt, wenn man sie wiederum provisorisch annimmt.

Mbg. Brodhaus: Der Ubg. D. v. Mayer fcheint in feiner Entgegnung unfere proviforifche landtagsorbnung fo anzufeben, als ob fie durch Menderung einiger SS. zu einer guten gemacht werden konnte. Das ist meine Meinung nicht. Ich halte bie Landtagsordnung überhaupt nicht fur zwedmäßig und glaube, daß nur burch mefentliche Umgeftaltung berfelben unfere Beschafte in ber rechten Weise gefordert werben tonnen. Wellen wir aber eine beffere Form erreichen, fo ift bies nicht auf bem Bege moglich, wenn wir einzelne SS. herausheben, berathen, bann alle Resultate unferer Berathung an bie erfte Rammer brin= gen, diefe hierauf Befchluffe faßt und bann erft die hohe Ctaatsregierung fich entscheibet. Da indeffen die Berren Minifter jugegen find und schweigen, fo glaube ich aus diefem Schweigen abnehmen zu muffen, bag es nicht in ber Absicht ber hohen Staatsregierung liege, eine folche Borlage zu machen, und laffe baher meinen Untrag fallen.

Abg. v. Gableng: Ich trage auf ben Schluß der Des batte an.

Einige Stimmen: Der Abgeordnete hat schon gesprochen und kann baher auf Schluß der Debatte nicht antragen.

Abg. v. d. Beek: Ich nehme ben Untrag bes Abgeordneten v. Gablens auf.

Eine Stimme: Der Abgeordnete hat auch gesprochen. Abg. v. d. Beek: Allerdings fallt mir bei, daß ich gleiche falls ein paar Worte gesprochen habe.

Mbg, Dehmigen: Co nehme ich ben Untrog auf.

Prafident D. Saafe: Ift die Kammer bamit einverstanben, daß die Debatte geschlossen werde? - Wird ein stimmig bejahet.

Prafident D. Ha a se: Es wurde nun dem Referenten noch das Schlußwort: zu geben sein. Belangend die Reihefolge der Fragen, so schlage ich ber verehrter Kammer vor, zuerst über den ersten Sat des Deputationsgutachtens abzustimmen, welcher dahin lautet: "Die Kammer wolle den unterm 27. Januar 1833 vorgelegten Entwurf der Landtagsordnung mit den bereits früher beschlossenen Modificationen auch bei dem gegenwärtigen Landstage, so lange die definitive Berabschiedung derselben nicht ersfolgt ist, wiederum zur Richtschnur nehmen, jedoch mit der Erstlärung, daß dadurch der Principfrage in Bezug auf die von der Kammer beschlossene Abresse in keiner Weise prajudicirt werde."